

Niederschrift

über die Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, der See-Krankenkasse, der Bundesknappschaft, des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Bundesanstalt für Arbeit über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung

am 26./27.06.2002

| | Seite |
|--|-------|
| 1. Versicherungsrechtliche Beurteilung von zwei versicherungspflichtigen (Teilzeit-)Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber; hier: Auswirkungen des Urteils des Bundessozialgerichts vom 21.06.2001 - B 7 AL 54/00 R - (SozR 3-4300 § 150 Nr. 1) | 3 |
| 2. Eintritt von Versicherungspflicht bei Zahlung von Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 3 in Verb. mit Abs. 1 MuSchG | 5 |
| 3. Versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung von gastspielverpflichteten Künstlern; hier: Beginn und Ende des Versicherungspflichtverhältnisses | 7 |
| 4. Anwendung des § 7 Abs. 3 SGB IV auf Versicherte der privaten Krankenversicherung | 9 |
| 5. Frage-/Antwortkatalog der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitmodelle | 11 |
| 6. Versicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen; hier: Langzeitstudenten | 13 |
| 7. Versicherungsfreiheit von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnlichen Personen nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V bzw. § 27 Abs. 1 Nr. 4 SGB III | 15 |

| | Seite |
|---|-------|
| 8. Beitragsrechtliche Behandlung von sonstigen Bezügen im Sinne des Steuerrechts, die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG pauschal versteuert werden; hier: Auswirkungen der Urteile des Bundessozialgerichts vom 07.02.2002 - B 12 KR 6/01 R und B 12 KR 12/01 R - (USK 2002-1 und USK 2002-2) | 17 |
| 9. Ermittlung des Wertguthabens bei zusatzversorgungspflichtigem Arbeitsentgelt (ZVK-Umlage) im Rahmen von Altersteilzeitarbeit im Blockmodell | 21 |
| 10. Verrechnung von gezahlten Pauschalbeiträgen für geringfügig entlohnte Beschäftigte mit nachzuberechnenden Gesamtsozialversicherungsbeiträgen | 25 |

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.06.2002

1. Versicherungsrechtliche Beurteilung von zwei versicherungspflichtigen (Teilzeit-)Beschäftigungen bei demselben Arbeitgeber;
hier: Auswirkungen des Urteils des Bundessozialgerichts vom 21.06.2001 - B 7 AL 54/00 R - (SozR 3-4300 § 150 Nr. 1)
-

- 312.8 -

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben bislang unter Hinweis auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.02.1983 - 12 RK 26/81 - (USK 8310) stets die Auffassung vertreten, dass dann, wenn ein Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber gleichzeitig mehrere Beschäftigungen ausübt, ohne Rücksicht auf die arbeitsvertragliche Gestaltung sozialversicherungsrechtlich von einem einheitlichen Beschäftigungsverhältnis auszugehen ist. Eine entsprechende Aussage enthalten auch die Richtlinien für die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügigen Beschäftigungen (Geringfügigkeits-Richtlinien) vom 21.11.2001 (vgl. Abschnitt B 2 Abs. 2).

Demgegenüber hat das Bundessozialgericht durch Urteil vom 21.06.2001 - B 7 AL 54/00 R - (SozR 3-4300 § 150 Nr. 1) entschieden, dass zwei versicherungspflichtige (Teilzeit-)Beschäftigungen auch bei einem Arbeitgeber bestehen und jeweils einen Anspruch auf Teilarbeitslosengeld auslösen können, wenn für die beiden Beschäftigungen formal zwei getrennte Arbeitsverträge vorliegen. Das Bundessozialgericht hat sich dabei davon leiten lassen, dass Arbeitnehmer, die eine von mehreren nebeneinander ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigungen verlieren, durch das Teilarbeitslosengeld einen angemessenen Ersatz des wegen der eingetretenen Teilarbeitslosigkeit ausgefallenen Arbeitsentgelts erhalten sollen.

Nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer geht das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 21.06.2001 - B 7 AL 54/00 R - (SozR 3-4300 § 150 Nr. 1) ausschließlich auf

eine leistungsrechtliche Folge im Arbeitsförderungsrecht (Anspruch auf Teilarbeitslosengeld) ein, die sich ergeben kann, wenn eine von zwei versicherungspflichtigen (Teilzeit-)Beschäftigungen beendet wird. Die Entscheidungsgründe lassen keineswegs den Schluss zu, dass von der bisher im Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung vertretenen Auffassung, nach der zwei (Teilzeit-)Beschäftigungen beim selben Arbeitgeber als ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis zu betrachten sind, abgewichen werden muss. Die Besprechungsteilnehmer kommen deshalb überein, das oben genannte Urteil des Bundessozialgerichts im Versicherungs- und Beitragsrecht der Sozialversicherung nicht anzuwenden.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.06.2002

2. Eintritt von Versicherungspflicht bei Zahlung von Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 3 in Verb. mit Abs. 1 MuSchG
-

- 312.2 -

Durch Artikel 1 Nr. 4 Buchst. c des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzrechts vom 16.06.2002 (BGBl I S. 1812), das am 20.06.2002 in Kraft getreten ist, ist ein neuer Absatz 3 in § 13 MuSchG eingefügt worden. Danach erhalten Frauen, die während der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 oder des § 6 Abs. 1 MuSchG von einem Beamten- in ein Arbeitsverhältnis wechseln, von diesem Zeitpunkt an Mutterschaftsgeld entsprechend den Absätzen 1 und 2 des § 13 MuSchG. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Frauen, die ihren Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis nach Beginn der Mutterschutzfrist abgeschlossen haben und anschließend unmittelbar oder nach wenigen Wochen als Arbeitnehmerinnen eingestellt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, ob für die Frauen, die mit dem Wechsel in das Arbeitsverhältnis einen sofortigen Anspruch auf Mutterschaftsgeld nach § 200 Abs. 2 RVO erlangen, zugleich Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung eintritt.

Die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V, § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 in Verb. mit Satz 1 SGB XI, § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI und § 25 Abs. 1 SGB III setzt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt voraus. Sofern in den hier in Rede stehenden Fällen mit dem Wechsel in das Arbeitsverhältnis zugleich ein sofortiger Anspruch auf Mutterschaftsgeld erworben wird, kann nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht eintreten, weil es an der hierzu erforderlichen Grundvoraussetzung - nämlich der Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt - fehlt. Die Versicherungspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung kann in Fällen der hier in Rede stehenden Art frühestens mit der tatsächlichen Aufnahme der Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt beginnen.

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.06.2002

3. Versicherungs- und beitragsrechtliche Beurteilung von gastspielverpflichteten Künstlern;
hier: Beginn und Ende des Versicherungspflichtverhältnisses
-

- 311/312.2/312.3/315.8/412.8 -

Gastspielverpflichtete Künstler sind im Rahmen ihres Gastspielvertrags neben den Auftritten an Gastspieltagen auch zu Probentagen (Dialog-, Kostüm- und Maskenproben) verpflichtet. Die einzelnen Gastspieltage schließen regelmäßig nicht nahtlos aneinander an. Die gastspielverpflichteten Künstler treten üblicherweise nur an bestimmten Tagen in der Woche auf, so dass ihnen häufig die Möglichkeit bleibt, in der verbleibenden Zeit Gastspiele an anderen Bühnen wahrzunehmen. Sie erhalten als Arbeitsentgelt Gagen und gegebenenfalls Probenpauschalen.

Nach Ansicht der Besprechungsteilnehmer stehen die gastspielverpflichteten Künstler nicht nur an den einzelnen Gastspiel- und Probentagen, sondern für die gesamte Dauer des Gastspielvertrags in einem zeitlich befristeten Arbeitsverhältnis. Sozialversicherungsrechtlich relevant ist daher die Zeit vom ersten Probentag bis zum letzten Gastspieltag. Dies hat zur Folge, dass die bezogenen Arbeitsentgelte (Gagen und gegebenenfalls Probenpauschalen) nicht kalendertäglich für den jeweiligen Tag des Auftritts, sondern - entsprechend Punkt 4 der Niederschrift über die Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 16./17.11.1999¹ - gleichmäßig auf die Laufzeit des Vertragsverhältnisses zu verteilen sind. Von einer unständigen Beschäftigung im Sinne des Abschnitts B 2 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 31.05.2000² ist in derartigen Fällen nicht auszugehen.

¹ Die Beiträge 2000 S. 179

² Die Beiträge 2000 S. 502

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.06.2002

4. Anwendung des § 7 Abs. 3 SGB IV auf Versicherte der privaten Krankenversicherung

- 315.42 -

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV gilt eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fort dauert, jedoch nicht länger als einen Monat. Diese Regelung hat mittelbar Auswirkungen auf die Beitragsberechnung und gegebenenfalls auf die Höhe der zu zahlenden Beiträge, denn die Zeiten der Arbeitsunterbrechung ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt sind keine beitragsfreien, sondern dem Grunde nach beitragspflichtige Zeiten. Dies bedeutet, dass für Zeiträume von Arbeitsunterbrechungen im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 1 SGB IV Sozialversicherungstage (SV-Tage) anzusetzen sind. Mithin sind diese Zeiträume auch bei der Ermittlung der anteiligen Jahresbeitragsbemessungsgrenzen nach § 23a Abs. 3 Satz 2 SGB IV zu berücksichtigen.

Eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt gilt nach § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV hingegen nicht als fortbestehend, wenn Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, Übergangsgeld oder Mutterschaftsgeld oder nach gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen oder Wehr- oder Zivildienst geleistet wird. Hierzu ist die Frage gestellt worden, ob das Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 2 MuSchG an Frauen, die nicht Mitglied einer Krankenkasse sind, als Mutterschaftsgeld im Sinne des § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV anzusehen ist.

Nach § 13 MuSchG erhalten sowohl gesetzlich als auch privat krankenversicherte Frauen Mutterschaftsgeld. Die Vorschrift des § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV differenziert nicht danach, ob das Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 1 MuSchG (gesetzlich Krankenversicherte) oder nach § 13 Abs. 2 MuSchG (privat Krankenversicherte) gezahlt wird. Von daher sind die Besprechungsteilnehmer der Meinung, dass auch das Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 2

MuSchG zur Anwendung des § 7 Abs. 3 Satz 2 SGB IV führt. Dies bedeutet, dass das Versicherungsverhältnis beim Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 13 Abs. 2 MuSchG nicht für einen Monat fortbesteht, sondern die Beschäftigung durch den Bezug von Mutterschaftsgeld unterbrochen wird. Mithin ist nach § 9 Abs. 1 DEÜV zum letzten Tag des Entgeltanspruchs vor Beginn der Schutzfrist nach § 3 Abs. 2 MuSchG eine Unterbrechungsmeldung mit dem Abgabegrund 51 zu erstatten.

Veröffentlichung: ja

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.06.2002

5. Frage-/Antwortkatalog der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitmodelle
-

- 312.11/412.43 -

Aufgrund des Gesetzes zur Einführung des Euro im Sozial- und Arbeitsrecht sowie zur Änderung anderer Vorschriften (4. Euro-Einführungsgesetz) vom 21.12.2000 (BGBl I S. 1983) haben sich für flexible Arbeitszeitmodelle umfassende Änderungen im Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht ergeben. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben diese Änderungen in der gemeinsamen Verlautbarung vom 07.02.2001 dargestellt.

Nach Veröffentlichung der Verlautbarung wurden aus der Praxis Fragen zu Sachverhalten gestellt, die in der Verlautbarung nicht bzw. nicht eindeutig behandelt worden sind. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben diese Sachverhalte in den Besprechungen über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 27.06.2001 und 21./22.11.2001 erörtert und in einem Frage-/Antwortkatalog zusammengefasst.

Zwischenzeitlich wurden aus der Praxis weitere Fragen zu Sachverhalten gestellt, die einer Klärung bedürfen. Die Besprechungsteilnehmer haben hierüber beraten und sich darauf verständigt, auch diese Fragen mit den entsprechenden Lösungen in den Frage-/Antwortkatalog aufzunehmen. Eine aktualisierte Fassung des Frage-/Antwortkatalogs liegt als Anlage bei; dieser Katalog ersetzt den Frage-/Antwortkatalog vom 21./22.11.2001.

Anlage [*hier nicht beigefügt; siehe unter Rundschreiben vom 26.06.2002 „Frage-/Antwortkatalog zum Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht für flexible Arbeitszeitmodelle“*]

- 12 -

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.06.2002

6. Versicherungsrechtliche Beurteilung der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen;
hier: Langzeitstudenten
-

- 131.215/314.34 -

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind Personen krankenversicherungsfrei und damit zugleich pflegeversicherungsfrei, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Entsprechendes gilt nach § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III für den Bereich der Arbeitslosenversicherung. Versicherungsfreiheit kommt nach den genannten Vorschriften und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts allerdings nur in Betracht, wenn die Beschäftigung den Studenten grundsätzlich nicht mehr als 20 Stunden in der Woche in Anspruch nimmt. In der Rentenversicherung gelten seit dem 01.10.1996 für beschäftigte Studenten grundsätzlich keine besonderen Regelungen mehr; sie sind nur noch dann rentenversicherungsfrei, wenn ihre Beschäftigung die Voraussetzungen der Geringfügigkeit im Sinne des § 8 SGB IV erfüllt.

Grundvoraussetzung für die Anwendung der Vorschriften der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung über die Versicherungsfreiheit der von Studenten ausgeübten Beschäftigungen ist im Übrigen die Zugehörigkeit zum Personenkreis der ordentlichen Studierenden. Dies setzt voraus, dass eine wissenschaftliche Ausbildung in einem geordneten Ausbildungsgang mit einem bestimmten Berufsziel erfolgt und der Student sich einer mit dem Studium in Verbindung stehenden oder darauf aufbauenden Ausbildungsregelung unterwirft (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.12.1974 - 3 RK 64/72 -, USK 74169). Zu den ordentlichen Studierenden gehören diejenigen, die an einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eingeschrieben (immatrikuliert) sind und deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Dementsprechend gehören Personen, die nach ihrem Hochschulab-

schluss (z.B. Diplom, Staatsexamen) weiterhin eingeschrieben bleiben, grundsätzlich nicht mehr zu den ordentlichen Studierenden im Sinne der Sozialversicherung.

In der Praxis bestehen Meinungsverschiedenheiten darüber, ob beschäftigte Studenten mit einer ungewöhnlich langen Studiendauer (so genannte Langzeitstudenten) ihrem Erscheinungsbild nach noch als Student oder bereits als Arbeitnehmer anzusehen sind. Grund hierfür sind nicht zuletzt auch Urteile von Sozialgerichten, die bei Studenten mit einer unverhältnismäßig langen Studienzeit die Studenteneigenschaft und damit die Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III verneint haben. Nach Auswertung der bislang vorliegenden Rechtsprechung der Sozialgerichte lässt allenfalls die Zugrundelegung einer Studiendauer bis zur doppelten Regelstudienzeit es als gerechtfertigt erscheinen, noch von einem ordentlichen Studium zu sprechen und Versicherungsfreiheit nach den vorgenannten Vorschriften anzunehmen.

Die Besprechungsteilnehmer halten in Anbetracht der bislang divergierenden Entscheidungen der Sozialgerichte eine einheitliche Verfahrensweise für geboten. Um dies zu gewährleisten, sollte deshalb nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen werden, dass bei einer Studienzeit von bis zu 25 Fachsemestern - ungeachtet des Studiengangs - das Studium im Vordergrund steht und deshalb - beim Vorliegen der übrigen Voraussetzungen - Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III in Betracht kommt.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.06.2002

7. Versicherungsfreiheit von Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnlichen Personen nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V bzw. § 27 Abs. 1 Nr. 4 SGB III
-

- 131.211/314.35 -

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V sowie § 27 Abs. 1 Nr. 4 SGB III sind satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnliche Personen kranken- und arbeitslosenversicherungsfrei, wenn sie sich überwiegend aus religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Krankenpflege, Unterricht oder anderen gemeinnützigen Tätigkeiten beschäftigen und nicht mehr als freien Unterhalt oder ein geringes Arbeitsentgelt beziehen, das nur zur Bestreitung der unmittelbaren Lebensbedürfnisse an Wohnung, Verpflegung, Kleidung und dergleichen ausreicht. Die Krankenversicherungsfreiheit bewirkt, dass in dieser Beschäftigung auch keine Versicherungspflicht in der Pflegeversicherung besteht.

Wenn auch die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V sowie die des § 27 Abs. 1 Nr. 4 SGB III entweder nur freien Unterhalt oder nur ein geringes Arbeitsentgelt zulassen, bestehen nach Ansicht der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung keine Bedenken, Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung auch dann noch anzuerkennen, wenn neben dem freien Unterhalt ein geringfügiges Taschengeld gezahlt wird. Als geringfügig wurde dabei bisher ein Betrag von 210 DM angesehen (vgl. Punkt 5 der Niederschrift über die Besprechung von Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs am 26./27.05.1999¹).

Die gemeinsame Verlautbarung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 21.11.2001 zur Währungsumstellung DM/EUR² enthält keinen Grenzbetrag hinsichtlich

¹ Die Beiträge 1999 S. 491

² Die Beiträge 2002 S. 138

der Versicherungsfreiheit nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB V bzw. § 27 Abs. 1 Nr. 4 SGB III. Die Besprechungsteilnehmer kommen deshalb überein, den diesbezüglichen Grenzwert an die Bezugsgröße (West) zu koppeln und auf ein Einundzwanzigstel der Bezugsgröße (West) festzusetzen. Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung kann mithin bei Mitgliedern geistlicher Genossenschaften, Diakonissen und ähnlichen Personen künftig auch noch dann anerkannt werden, wenn neben dem freien Unterhalt ein Taschengeld bis zu einem Betrag in Höhe von einem Einundzwanzigstel der Bezugsgröße (West) gewährt wird; im Kalenderjahr 2002 beläuft sich dieser Betrag auf 111,67 EUR.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.06.2002

8. Beitragsrechtliche Behandlung von sonstigen Bezügen im Sinne des Steuerrechts, die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG pauschal versteuert werden;
hier: Auswirkungen der Urteile des Bundessozialgerichts vom 07.02.2002 - B 12 KR 6/01 R und B 12 KR12/01 R - (USK 2002-1 und USK 2002-2)
-

- 390.21/390.4 -

Nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG kann das Betriebsstättenfinanzamt auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, dass die Lohnsteuer für sonstige Bezüge, die in einer größeren Zahl von Fällen gewährt werden, mit einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a EStG zu ermittelnden Pauschalsteuersatz erhoben wird. Diese Pauschalierung ist nach § 40 Abs. 1 Satz 3 EStG allerdings nur zulässig, soweit der Gesamtbetrag der pauschal besteuerten Bezüge eines Arbeitnehmers im Kalenderjahr den Betrag von 1 000 EUR nicht übersteigt.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ArEV gehören die nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG pauschal steuerbaren sonstigen Bezüge nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung, sofern es sich hierbei nicht um einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne des § 23a SGB IV handelt. § 23a Abs. 1 Satz 1 SGB IV definiert den Begriff des einmalig gezahlten Arbeitsentgelts als „Zuwendungen, die nicht für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gezahlt werden“. Aus dieser Legaldefinition kann im Umkehrschluss gefolgert werden, dass es sich um laufendes Arbeitsentgelt handelt, wenn die Zuwendungen für die Arbeit in einem einzelnen Entgeltabrechnungszeitraum gewährt werden.

Geldwerte Vorteile für freie oder verbilligte Flüge sowie für kostenlose Kontoführung sind bislang als laufendes Arbeitsentgelt behandelt und - im Falle der Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG - nicht dem Arbeitsentgelt zugerechnet worden. Durch Urteil vom 07.02.2002 - B 12 KR 6/01 R - (USK 2002-1) hat das Bundessozialgericht im Ergebnis entschieden, dass der geldwerte Vorteil für freie oder verbilligte Flüge einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne von § 23a Abs. 1 SGB IV ist. Zur Begründung führt das

Bundessozialgericht aus, der geldwerte Vorteil sei nicht der Arbeit in einzelnen Entgeltabrechnungszeiträumen zuzuordnen. Die Arbeitnehmer hätten in dem entschiedenen Fall kostenlose Flüge begrenzt, verbilligte Flüge dagegen in unbegrenzter Anzahl abrufen können. Erforderlich sei nur gewesen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in einer Beschäftigung bei dem betroffenen Arbeitgeber stand und er sich z.B. nicht im Erziehungsurlaub oder im Wehrdienst befand. Die Freiflüge hätten jedoch nicht durch die Arbeitsleistung in konkreten Entgeltabrechnungszeiträumen in dem Sinne erarbeitet werden müssen, dass die Höhe des geldwerten Vorteils (Wert des Flugs, Anzahl der Flüge) von dem Umfang oder der Art der Arbeitsleistung abhing; sie seien damit nicht für die Arbeit in einzelnen Entgeltabrechnungszeiträumen gewährt worden. Die Tatsache allein, dass Arbeitnehmer die Option auf Mitarbeiterflüge in jedem Entgeltabrechnungszeitraum beliebig oft ausüben konnten, mache den geldwerten Vorteil nicht zu laufendem Arbeitsentgelt.

In einem weiteren Urteil vom 07.02.2002 - B 12 KR 12/01 R - (USK 2002-2) hat das Bundessozialgericht entschieden, dass der geldwerte Vorteil für kostenlose Kontoführung einmalig gezahltes Arbeitsentgelt im Sinne von § 23a Abs. 1 SGB IV ist. Auch hier führt das Bundessozialgericht zur Begründung aus, der geldwerte Vorteil sei nicht der Arbeit in einzelnen Entgeltabrechnungszeiträumen zuzuordnen. Erforderlich für die Inanspruchnahme der kostenlosen Kontoführung sei nur gewesen, dass der Arbeitnehmer tatsächlich in einer Beschäftigung bei dem betroffenen Arbeitgeber stand. Diese Kontoführung habe jedoch nicht durch die Arbeitsleistung in konkreten Entgeltabrechnungszeiträumen in dem Sinne erarbeitet werden müssen, dass die Höhe des geldwerten Vorteils von dem Umfang oder der Art der Arbeitsleistung abhing. Die Vergütung sei damit nicht für die Arbeit in einzelnen Entgeltabrechnungszeiträumen gewährt worden. Unerheblich sei, dass hinsichtlich der Zahl der kostenlos geführten Konten zwischen Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten unterschieden worden sei. Die Inanspruchnahme der Leistung sei in beiden Fällen von der konkreten Arbeitsleistung unabhängig gewesen. Schon damit sei der geldwerte Vorteil der Arbeitsleistung einem bestimmten Entgeltabrechnungszeitraum nicht zurechenbar.

Die beiden vorgenannten Urteile betreffen zwar unterschiedliche Sachverhalte; sie sind aber beide zum Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ArEV ergangen und zudem in ihren Begründungen weitgehend wortgleich. Damit liegt nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer eine ständige Rechtsprechung im Sinne des § 48 Abs. 2 SGB X vor (vgl. hierzu auch Urteil des Bundessozialgerichts vom 25.11.1977 - 2 RU 93/76 -, USK 77236), der für die Zukunft zu folgen ist. Da eine konsequente Anwendung der Urteile des

Bundessozialgerichts vom 07.02.2002 indes tief in die betriebliche Praxis eingreifen würde, kommen die Besprechungsteilnehmer überein, die Grundsätze der oben genannten Entscheidungen nicht vor dem 01.01.2003 umzusetzen, zumal das Bundessozialgericht beide Urteile zum Anlass genommen hat, auf die Ungleichbehandlung von laufendem und einmalig gezahltem Arbeitsentgelt bei der Anwendung des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ArEV hinzuweisen. Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung werden deshalb an den Gesetz- bzw. Verordnungsgeber herantreten und für eine konforme Regelung plädieren, die einerseits den Bedenken des Bundessozialgerichts zur vermeintlichen Ungleichbehandlung von pauschal versteuertem laufendem und einmalig gezahltem Arbeitsentgelt Rechnung trägt und andererseits den Belangen der betrieblichen Praxis nach einer weitgehenden Übereinstimmung zwischen Steuerrecht und Sozialversicherungsrecht gerecht wird.

- 20 -

- unbesetzt -

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.06.2002

9. Ermittlung des Wertguthabens bei zusatzversorgungspflichtigem Arbeitsentgelt
(ZVK-Umlage) im Rahmen von Altersteilzeitarbeit im Blockmodell

- 312.11/312.12/390.4 -

In der Zeit einer Freistellung von der Arbeitsleistung besteht nach § 7 Abs. 1a SGB IV eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt, wenn neben anderen Voraussetzungen in dieser Zeit Arbeitsentgelt fällig wird, das mit einer vor oder nach dieser Zeit erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird (Wertguthaben). Der Arbeitgeber hat das Wertguthaben aus flexiblen Arbeitszeitregelungen einschließlich der Änderungen (Zu- und Abgänge) nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b der Beitragsüberwachungsverordnung in die Lohnunterlagen aufzunehmen.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben in dem gemeinsamen Rundschreiben vom 07.02.2001 zur sozialrechtlichen Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen (vgl. Abschnitt II Ziffer 3) ausgeführt, dass als Wertguthaben im sozialversicherungsrechtlichen Sinne u. a. alle angesparten Arbeitsentgelte nach § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung gehören. Bei Altersteilzeitarbeit im Blockmodell ist dabei das Wertguthaben die Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt im Sinne des § 6 Abs. 1 AtG (ohne Begrenzung auf die Beitragsbemessungsgrenze) und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit.

Nach § 163 Abs. 5 Satz 1 SGB VI gilt bei Arbeitnehmern, die nach dem Altersteilzeitgesetz Aufstockungsbeträge zum Arbeitsentgelt erhalten, auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit und mindestens 90 vom Hundert des bisherigen Arbeitsentgelts im Sinne des Altersteilzeitgesetzes, höchstens bis zur Beitragsbemessungsgrenze, als Arbeitsentgelt. Bei der Ermittlung des bisherigen Arbeitsentgelts und des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit sind nach Abschnitt 3.1.3.3 des gemeinsamen Rundschreibens der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom

06.09.2001 zum Altersteilzeitgesetz die pauschal besteuerebaren Beiträge und Zuwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV erhöhend zu berücksichtigen. Hierzu gehört auch die im öffentlichen Dienst vom Arbeitgeber aufzubringende Umlage zu einer Zusatzversorgungskasse (ZVK-Umlage).

Meinungsverschiedenheiten bestehen darüber, wie das Wertguthaben zu ermitteln ist, wenn dem Arbeitsentgelt pauschal besteuerebare Beiträge und Zuwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV hinzugerechnet werden. Dabei ist vor allem fraglich, ob in das Wertguthaben auch ein entsprechend anteiliger Hinzurechnungsbetrag eingestellt werden muss, was letztlich dazu führen würde, dass sich sozialversicherungsrechtlich ein höheres Wertguthaben ergeben würde, als dem Arbeitnehmer in der Freistellungsphase arbeitsrechtlich tatsächlich als Arbeitsentgeltanspruch zusteht. Das nachfolgende Beispiel soll diese Problematik verdeutlichen:

Ermittlung des bisherigen Arbeitsentgelts:

| | | |
|---|------------------|------------------|
| Zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt | | 3 000,00 EUR |
| Umlage des Arbeitgebers (6,45 v.H.) | 193,50 EUR | |
| davon pauschal zu versteuern | <u>92,03 EUR</u> | |
| bleibt individuell zu versteuern | 101,47 EUR | 101,47 EUR |
| Der pauschal versteuerte Betrag der Umlage entspricht einem zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt von (92,03 EUR x 100 : 6,45 =) 1426,82 EUR. | | |
| Hinzurechnungsbetrag gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV | | |
| 2,5 v.H. von 1 426,82 EUR | 35,67 EUR | |
| abzüglich Freibetrag | <u>13,30 EUR</u> | |
| | 22,37 EUR | <u>22,37 EUR</u> |
| beitragspflichtiges Arbeitsentgelt | | 3 123,84 EUR |

Ermittlung des Arbeitsentgelts für die Altersteilzeitarbeit:

| | | |
|---|------------------|--------------|
| Zusatzversorgungspflichtiges Arbeitsentgelt | | 1 500,00 EUR |
| Umlage des Arbeitgebers (6,45 v.H.) | 96,75 EUR | |
| davon pauschal zu versteuern | <u>92,03 EUR</u> | |
| bleibt individuell zu versteuern | 4,72 EUR | 4,72 EUR |

Der pauschal versteuerte Betrag der Umlage entspricht einem zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsentgelt von (92,03 EUR x 100 : 6,45 =) 1426,82 EUR.

Hinzurechnungsbetrag gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV

| | | |
|------------------------------------|------------------|------------------|
| (2,5 v.H. von 1 426,82 EUR) | 35,67 EUR | |
| abzüglich Freibetrag | <u>13,30 EUR</u> | |
| | 22,37 EUR | <u>22,37 EUR</u> |
| beitragspflichtiges Arbeitsentgelt | | 1 527,09 EUR |

Feststellung des Wertguthabens

| | |
|---|---------------------|
| Bisheriges Arbeitsentgelt | 3 123,84 EUR |
| abzüglich Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit | <u>1 527,09 EUR</u> |
| Wertguthaben | 1 596,75 EUR |

Bei Berücksichtigung des Hinzurechnungsbetrags für die Feststellung des Wertguthabens ergäbe sich sozialversicherungsrechtlich monatlich ein Wertguthaben in Höhe von 1 596,75 EUR. In der Freistellungsphase bemisst sich die ZVK-Umlage - wie in der Arbeitsphase auch - lediglich nach dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit, so dass für die Finanzierung der Freistellungsphase monatlich lediglich 1 527,09 EUR des Wertguthabens verwendet werden. Die Differenz von monatlich 69,66 EUR gelangt nicht zur Auszahlung. Am Ende der Altersteilzeitarbeit bestände ein Wertguthaben, auf das der Arbeitnehmer arbeitsrechtlich keinen Anspruch hat, weil es sich lediglich aus unterschiedlich hohen sozialversicherungsrechtlichen Hinzurechnungsbeträgen ergibt.

Die in dem gemeinsamen Rundschreiben vom 06.09.2001 für die Berechnung des Unterschiedsbetrags nach § 163 Abs. 5 SGB VI getroffene Aussage, dass Hinzurechnungsbeträge (z. B. ZVK-Umlage) beim bisherigen Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit zu berücksichtigen sind, gilt nach Auffassung der Besprechungsteilnehmer nicht in Bezug auf die Feststellung des Wertguthabens. Als Wertguthaben kann

nach ihrer Meinung nur Arbeitsentgelt verwendet werden, das in der Arbeitsphase nicht ausgezahlt wird, um die Freistellungsphase zu finanzieren. Dies trifft für die Hinzurechnungsbeträge nur in der Höhe zu, wie sie auch tatsächlich in der Altersteilzeitarbeit anfallen. In dem vorstehenden Beispiel ist das Wertguthaben deshalb wie folgt festzustellen:

| | |
|--|---------------------|
| Bisheriges Arbeitsentgelt | 3 000,00 EUR |
| abzüglich Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit | <u>1 500,00 EUR</u> |
| | 1 500,00 EUR |
| zuzüglich Hinzurechnungsbetrag aus Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit | 22,37 EUR |
| zuzüglich individuell zu versteuernder Betrag der Umlage | <u>4,72 EUR</u> |
| Wertguthaben | 1 527,09 EUR |

Soweit bisher anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

Im Übrigen haben die Besprechungsteilnehmer keine Bedenken, wenn aus Vereinfachungsgründen die Hinzurechnungsbeträge nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ArEV gar nicht in das Wertguthaben eingestellt werden. Dies hat den Vorteil, dass Änderungen des Umlagesatzes keine Berichtigungen des Wertguthabens nach sich ziehen. In der Freistellungsphase ist allerdings zu berücksichtigen, dass nur das tatsächliche Arbeitsentgelt, nicht aber die Hinzurechnungsbeträge das Wertguthaben mindern.

Besprechung der Spitzenverbände der Krankenkassen, des VDR und der BA
über Fragen des gemeinsamen Beitragseinzugs
am 26./27.06.2002

10. Verrechnung von gezahlten Pauschalbeiträgen für geringfügig entlohnte Beschäftigte mit nachzuberechnenden Gesamtsozialversicherungsbeiträgen
-

- 103.5/411.44/418 -

Das gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger vom 12.01.2000 zu den Prüfungen der Rentenversicherungsträger bei den Arbeitgebern sieht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge vor. Nach Abschnitt A 1.5.3 dieses Rundschreibens werden anlässlich von Betriebsprüfungen Beiträge in den Fällen erstattet, in denen eine Berichtigung der beitragspflichtigen Einnahmen nicht erfolgt (z.B. bei Anwendung unzutreffender Beitragsätze). Dies gilt auch in den Fällen, in denen einem Widerspruch oder einer Klage abgeholfen oder ein rechtskräftiger Bescheid zurückgenommen wird. Des Weiteren sind zu Unrecht gezahlte Beiträge aus einmalig gezahltem Arbeitsentgelt zu erstatten (z.B. bei nachträglicher Anwendung der Märzklause), es sei denn, unter Berücksichtigung dieser Beiträge wurde eine Rente oder Krankengeld zugebilligt.

Unter Abschnitt 2.3 der gemeinsamen Grundsätze der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 31.05.2000¹ für die Verrechnung und Erstattung zu Unrecht gezahlter Beiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung wird analog ausgeführt, dass der Rentenversicherungsträger unter Beachtung der Verjährungsfrist des § 27 Abs. 2 SGB IV Kranken-, Pflege-, Renten- und/oder Arbeitslosenversicherungsbeiträge verrechnen kann, wenn zuviel gezahlte Beiträge anlässlich einer Prüfung beim Arbeitgeber festgestellt werden, die keine Berichtigung der beitragspflichtigen Einnahmen erfordern (z.B. bei Anwendung unzutreffender Beitragsätze, bei Beitragszahlungen von Entgeltteilen über der Beitragsbemessungsgrenze) oder aus einmalig gezahltem Arbeits-

¹ Die Beiträge 2000 S. 468

entgelt resultieren, es sei denn, unter Berücksichtigung dieser Beiträge wurde eine Rente zugebilligt. Verrechnungen durch den Rentenversicherungsträger im Rahmen einer Betriebsprüfung sind im Prüfbescheid vorzunehmen.

Die Möglichkeit der Verrechnung von gezahlten Pauschalbeiträgen nach § 249b SGB V bzw. § 172 Abs. 3 SGB VI mit nachzuberechnenden Gesamtsozialversicherungsbeiträgen wird weder in dem gemeinsamen Rundschreiben vom 12.01.2000 noch in den gemeinsamen Grundsätzen vom 31.05.2000 gesondert aufgeführt. Zum Zeitpunkt der Verabschiedung der erwähnten Veröffentlichungen haben allerdings Erkenntnisse zu den praktischen Auswirkungen des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vom 24.03.1999 nicht oder nur in geringem Umfang vorgelegen, so dass die Möglichkeit einer eventuellen Verrechnung von Pauschalbeiträgen unberücksichtigt blieb.

In der Praxis treten inzwischen vermehrt Fallkonstellationen dergestalt auf, dass Pauschalbeiträge nach § 249b SGB V bzw. § 172 Abs. 3 SGB VI gezahlt worden sind, obwohl - z. B. durch Zusammenrechnung von Beschäftigungen - individuelle Beiträge hätten gezahlt werden müssen. Um in den einschlägigen Fällen den Bedürfnissen der Praxis Rechnung zu tragen, verständigen sich die Besprechungsteilnehmer darauf, auch eine Verrechnung von Pauschalbeiträgen nach § 249b SGB V bzw. § 172 Abs. 3 SGB VI mit nachzuberechnenden Gesamtsozialversicherungsbeiträgen zuzulassen.